



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **22.12.2023**

2. Jahrgang
Nr. 68 / 2023

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (10/2023 CLP)
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone

1. Ich hebe die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (8/2023 CLP) vom 28.11.2023 angeordnete Schutzzone auf.
2. Die in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (8/2023 CLP) vom 28.11.2023 als Schutzzone bezeichneten Gebiete werden Teil der Überwachungszone, so dass für die in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügel haltenden Betriebe nunmehr die Maßregeln der Überwachungszone gelten.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzonen in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzonen die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.



Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:

| Allgemeinverfügung | Inhalt |
|--------------------|--|
| 8/2023 CLP | Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Barßel, <u>in Form dieser Allgemeinverfügung</u> |
| 9/2023 CLP | Festlegung einer Anschlussüberwachungszone, Ausbruch im Emsland |

Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

www.lkclp.de/gefluegelpest.php

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen (ehemals Sperrbezirken) und/ oder Überwachungszonen (ehemals Beobachtungsgebieten) liegen.

Cloppenburg, 21.12.2023

Johann Wimberg

*** Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003

in der jeweils geltenden Fassung.